

182.32

Verordnung über die Entschädigung der Behörden der römisch- katholischen Körperschaft

(vom 20. Juni 1984)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11a des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom
7. Juli 1963,

beschliesst:

1. Synode

Grund-
entschädigungen

§ 1. Die Entschädigungen der Mitglieder der Synode für Sitzungen
und Abordnungen betragen:

- für Ganztagsitzungen Fr. 140
- für Halbtagsitzungen Fr. 80
- für die Vorbereitung der Kommissionspräsidenten
(nicht bei Subkommissionen)
auf Ganztagsitzungen Fr. 120
auf Halbtagsitzungen Fr. 60
- Fahrtentschädigung (je km der Entfernung des Wohn-
ortes vom Sitzungsort) Fr. -.90
- für Übernachtung mit Frühstück Fr. 60

Protokoll-
führung

§ 2. Für die Protokollführung durch ein Mitglied der Synode wer-
den zusätzlich ausgerichtet:

- für Ganztagsitzungen der Synode Fr. 200
- für Halbtagsitzungen der Synode Fr. 120
- für Kommissionssitzungen Fr. 70

Für Protokollführer, die weder der Synode noch der Zentralverwal-
tung angehören, werden diese Ansätze verdoppelt. Sie erhalten eine
Fahrtentschädigung gemäss § 1. Näheres regelt die Zentralkommission.

Spesenzuschlag

§ 3. Die Mitglieder der Synode erhalten überdies einen pauschalen
Spesenzuschlag von Fr. 20 pro Sitzungstag der Synode; für Büro- und
Kommissionssitzungen beträgt der Zuschlag Fr. 10. Finden am gleichen
Tag mehrere Sitzungen statt, wird der Zuschlag nur einmal ausgerichtet.

§ 4. Der Präsident der Synode erhält neben den Entschädigungen Präsident
gemäss §§ 1 und 3:

- eine Jahrespauschale von Fr. 2 500
- eine jährliche Telefonpauschale von Fr. 200
- für die Ganztagsitzung eine Zulage von Fr. 200
- für die Halbtagsitzung eine Zulage von Fr. 100

§ 5. Weibel, Hausmeister und Garderobepersonal erhalten für die Hausdienste
Bedienung der Synode folgende Vergütungen:

- für die Ganztagsitzung Fr. 70
- für die Halbtagsitzung Fr. 40

§ 6. Dem Büro der Synode steht ausserdem für besondere Ausla- Freier Kredit
gen ein freier Kredit von Fr. 2 500 pro Jahr zur Verfügung. Dieser
Betrag wird entsprechend der Änderung der Ansätze gemäss § 9 erhöht
oder gekürzt.

2. Zentralkommission

§ 7. Die Mitglieder der Zentralkommission erhalten jährlich Pau- Grund-
schalbesoldungen von Fr. 10 000, der Präsident von Fr. 15 000. entschädigung

Sitzungsgelder für Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen
der Zentralkommission (Plenum und Sektionen) und der Synode ent-
fallen.

§ 8. Für andere Sitzungen und Abordnungen im Auftrag der Zen- Andere Ent-
tralkommission werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: schädigungen

- für die ersten drei Stunden
je Fr. 30 (ohne Spesenzuschlag)
- für längere Sitzungen
pauschal Fr. 80 und Fr. 10 Spesenzuschlag

Ferner wird stets eine Fahrtentschädigung gemäss § 1 ausgerichtet.
Die Mitglieder der Zentralkommission mit Wohnsitz in der Stadt Zürich
erhalten für Fahrten auf Stadtgebiet eine jährliche pauschale Entschädi-
gung von Fr. 100. Näheres regelt die Zentralkommission.

3. Weitere Bestimmungen

§ 9. Für die Mitglieder der Synode kann das Büro der Kirchensyn- Änderung der
ode, für alle übrigen Anspruchsberechtigten die Zentralkommission, Ansätze

182.32 Verordnung über die Entschädigung der röm.-kath. Körperschaft

sämtliche Ansätze anpassen, wenn der Staat seine Ansätze erhöht oder wenn er seine Leistungen an die Körperschaft kürzt.

Abrechnung

§ 10. Die Entschädigungen für die Mitglieder der Synode werden jährlich, jene für die Mitglieder der Zentralkommission halbjährlich abgerechnet. Das Sekretariat der Zentralkommission stellt für die Abrechnung Formulare zur Verfügung, die nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode einzureichen sind.

Ergänzendes
Recht

§ 11. Im übrigen gilt für die Mitglieder der Behörden und der Verwaltung das staatliche Personalrecht. Die Bezüge gehen zu Lasten der Zentralkasse, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Für Entscheidungen in Personalfragen ist die Zentralkommission zuständig.

4. Schlussbestimmung

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 12. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) § 33 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970;
- b) § 2 Ziffer IX der Verordnung über Entschädigungen von Nebenämtern und Kommissionen vom 30. Dezember 1981.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Zürich, den 20. Juni 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Sigrist

Der Staatsschreiber:

Roggwiller